

Arbeitshilfe: Sonderregelungen und Erleichterungen für Vereine aufgrund Gesetz vom 27.03.2020 zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht

Stand:

Erläuterungen:

- Vorstände bleiben auch ohne entsprechende Satzungsregelung bis zur Neuwahl im Amt
- Online-Mitgliederversammlung und Stimmabgabe ohne Anwesenheitserfordernis nun möglich
- Stimmabgabe der Mitglieder ohne Anwesenheit und vor der Mitgliederversammlung möglich
- Stimmabgabe kombinierbar: Online-Mitgliederversammlung und Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren und ohne das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder möglich

Der Bundestag hat in dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 („**Covid-19-Gesetz**“) unter anderem auch vorübergehend Sonderregelungen zu Vorschriften des zivilrechtlichen Vereinsrechts, welche im Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu finden sind, vorgesehen. Das Gesetz enthält nun Erleichterungen für Vereine, um deren Handlungsfähigkeit während der Corona-Krise aufrechtzuerhalten. Die neuen Sonderregelungen durch Gesetz vom 27.03.2020 zu den zivilrechtlichen Vereinsvorschriften gelten ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt (28.3.2020) und zunächst bis zum 31.12.2020. Die Sonderregelungen können anschließend durch Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Bedarfsfall noch bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Relevant für eingetragene und nicht eingetragene Vereine gleichermaßen ist Artikel 2 § 5 des COVID-19-Gesetzes. Den Volltext des Gesetzes können Sie hier abrufen:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/FH_AbmilderungFolgenCovid-19.html

I. § 5 Absatz 1 COVID-19-Gesetz

Durch die Sonderregelung des § 5 Absatz 1 wird bestimmt, dass alle Vereinsvorstände nunmehr bis zur Neuwahl im Amt bleiben, auch wenn die Satzung dies nicht vorsieht. Dadurch soll eine ordnungsgemäße Vertretung der Vereine für den Fall gesichert werden, dass eine entsprechende Satzungsregelung fehlt und Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern abzulaufen drohen. Insofern kann aufgrund der Corona-Krise keine Führungslosigkeit eines Vereins trotz auslaufender Amtszeiten und fehlender Neuwahl auftreten.

Praxistipps:

- Diese Sonderregelung ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet und kann vom Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz noch bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Sie ersetzt damit nicht die Notwendigkeit einer eigenen Übergangsregelung für den Vereinsvorstand in der Vereinssatzung, um auch zukünftig die Führungslosigkeit im Verein nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstands und vor der Neuwahl zu verhindern.
- Die Verlängerung der satzungsgemäß befristeten Amtszeit eines Vorstands kann nicht dauerhaft fortgesetzt werden. Den Vorstandsmitgliedern fehlt auf Dauer nach Ablauf der Amtszeit die Legitimation durch die Wahl der Mitglieder. Dieser Zustand der fehlenden Legitimation darf sodann kein Dauerzustand sein. Sobald eine Neuwahl des Vorstands in angemessenem Abstand zur aktuellen Krise möglich ist, sollte diese auch erfolgen. Aktuell ist aber davon auszugehen, dass eine Verschiebung der Vorstandswahlen bis zum Ende des Jahres 2020 unproblematisch zulässig ist.

II. § 5 Absatz 2 COVID-19 Gesetz

§ 5 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB die gesetzlichen Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen. Ohne diese neue Regelung und ohne besondere Satzungsregelung müssten Mitgliederversammlungen stets als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Das wurde in der aktuellen Situation allerdings verboten.

Daneben wird durch die Sonderregelung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 es auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ermöglicht, ihre Stimmrechte auszuüben. Jedes Mitglied kann somit, nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung zu der nächsten Mitgliederversammlung, seine Stimme zu jedem Tagesordnungspunkt durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben vor der Versammlung in Vorhinein abgeben. Die Stimmabgabe wird sodann während der nächsten Mitgliederversammlung, für die die Stimmabgabe bestimmt ist, verwendet.

Die Durchführung von Abstimmungen während einer Online-Mitgliederversammlung kann zudem mit der Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der betroffenen Online-Mitgliederversammlung kombiniert werden. So kann ein Teil der Mitglieder ihre Stimme auf der Online-Mitgliederversammlung abgeben, während die anderen Mitglieder ihre Stimmabgaben zu den Tagesordnungspunkten im Vorhinein schriftlich an den Verein zu Händen des Vorstands per Post übermitteln.

Praxistipps:

- Diese Sonderregelung ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet und kann vom Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz noch bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Sie ersetzt damit nicht die Notwendigkeit einer eigenen Regelung für die dauerhafte Zulässigkeit von Online-Mitgliederversammlungen in der Vereinssatzung, um auch zukünftig diese vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abweichende Versammlungsform zu ermöglichen.
- Leider sieht diese Sonderregelung keine Erleichterung für die Formvorschriften der Einladung zu einer Mitgliederversammlung vor. Daher gilt weiterhin das Formerfordernis der Satzung: Sieht die Satzung die Schriftform für die Einladung vor, so muss weiterhin mit einem unterzeichneten Schreiben der ladungsberechtigten Person (zumeist der Vorstandsvorsitzende) geladen werden. Oft sehen Satzungen inzwischen aber auch eine Ladung in Textform vor. Dann kann die Ladung auch per

E-Mail erfolgen, wenn die E-Mail-Adressen der Mitglieder durch die Mitglieder selbst dem Verein bereitgestellt wurden.

- Die virtuelle Versammlung sollte in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung erfolgen. Die Teilnehmer sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
- Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Soweit in der Vereinssatzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, für Satzungsänderungen gilt die Drei-Viertel-Mehrheit nach § 33 Absatz 1 BGB, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit geregelt ist.
- Über die Online-Mitgliederversammlung ist weiterhin nach den Regelungen der Satzung ein Protokoll zu fertigen, welches von den in der Satzung bestimmten Personen, zumeist die Versammlungsleiter und die Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Die Protokollierung muss insbesondere die Beschlüsse aufzeigen, die der Eintragung zum Vereinsregister bedürfen, z.B. die Wahl des Vorstands oder die Änderung der Satzung. Das Protokoll dient weiterhin als zivilrechtliche Urkunde dem Nachweis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gegenüber dem zuständigen Amtsgericht. Nur mit einem unterzeichneten Protokoll über die Online-Mitgliederversammlung wird das Amtsgericht die Änderungen zum Vereinsregister eintragen.
- Der Vorstand sollte bei der Übersendung von Einladung und Tagesordnung klar auf der Tagesordnung kenntlich machen, zu welchem der Punkte auf der Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird, um dem Mitglied die vorherige, schriftliche Stimmgabe zu erleichtern. Bei einer Entlastung, Vorstandswahl oder einer Satzungsänderung ist das Abstimmungserfordernis dabei besser ersichtlich, als es z.B. bei der Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds der Fall ist.
- Die schriftliche Stimmabgabe vor einer Mitgliederversammlung sollte klar erkennen lassen, wie man als Mitglied zu jedem Tagesordnungspunkt abstimmen will. Eine Gliederung des Schreibens an den Verein nach Tagesordnungspunkten ist dabei sinnvoll. Achten Sie darauf, zu welchen Tagesordnungspunkten überhaupt eine Abstimmung erforderlich ist.
- Die schriftliche Stimmgabe zu den Tagesordnungspunkten an den Verein ist zu Händen des Vorstands zu adressieren. Die notwendigen Daten können Sie sodann Ihrer Einladung entnehmen.
- Soll die vorherige, schriftliche Stimmabgabe für eine Vorstandswahl erfolgen, so sollte der die Einladung übermittelnde Vorstand den/die Wahlzettel zur Vorstandswahl sogleich mit der Einladung an die Mitglieder versenden. Sodann kann quasi eine Briefwahl für jedes Mitglied ermöglicht werden, welches nicht an der Versammlung teilnehmen kann. Es können auch bereits weitere Wahlzettel für eine Stichwahl vorgesehen werden, wenn die Satzung eine Stichwahl erlaubt.
- Für die Erfüllung des Schriftformerfordernisses der Sonderregelung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 ist eine eigenhändige Unterzeichnung der Stimmabgabe zu den

Tagesordnungspunkten notwendig. Das eigentliche Schreiben zur Stimmabgabe muss nicht handschriftlich verfasst werden.

III. § 5 Absatz 3 COVID-19 Gesetz

Die Anforderungen an Beschlussfassungen außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren werden durch § 5 Absatz 3 erleichtert. Für einen Umlaufbeschluss ist nun nicht mehr die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist sodann bereits zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (per Fax, E-Mail oder Brief) tatsächlich ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands abgegeben haben (Mindestquorum). Der Verein muss gegenüber den Mitgliedern eine terminliche Frist für die Stimmabgabe festsetzen. Die Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 3 enthält für diese Fristsetzung keine Hinweise. Es ist aber anzunehmen, dass die Frist einen angemessenen Zeitraum umfassen muss. Wann eine Angemessenheit der Fristsetzung vorliegt, ist je nach Art und Größe des Vereins im Einzelfall zu entscheiden. Grundsätzlich kann man aber von einer Angemessenheit der Frist ausgehen, wenn diese einen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen umfasst.

Für die Wirksamkeit der zulässigen Beschlussfassung ist dann bereits die Mehrheit nach den gesetzlichen Regelungen oder denen der Satzung ausreichend. Grundsätzlich wird für eine Beschlussfassung somit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (> 50 %) ausreichend sein.

Praxistipps:

- Zwar sieht die Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 3 nicht eindeutig vor, dass auch Beschlussfassungen im Sternverfahren möglich sein sollen. Nach der Natur der Sache im Rahmen der Kommunikation per E-Mail ist es aber sehr wahrscheinlich anzunehmen, dass der Gesetzgeber auch das Sternverfahren ermöglichen wollte. Bei einem Beschluss per Sternverfahren wird die Beschlussvorlage an die Mitglieder zur Abstimmung gesendet und diese senden direkt die Antwort per Fax oder E-Mail zurück an den Vereinsvorstand. Ein „Umlauf“ über die anderen Vereinsmitglieder ist nicht notwendig.
- Die Übermittlung der Beschlussvorlage des Vorstands an die Mitglieder für die Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren muss über die üblichen Kommunikationskanäle erfolgen, da die Sondervorschriften hier keine Erleichterungen vorsehen. Hierbei kann das Formerfordernis der Ladung zur Mitgliederversammlung als Maßstab herangezogen werden. Erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß der Satzung per E-Mail, so kann auch die Beschlussvorlage in dieser Form übermittelt werden.
- Achten Sie als Vorstand genau darauf, dass die nicht stimmberechtigten Mitglieder nicht versehentlich ihre Stimme per E-Mail abgeben. Eine solche Beschlussfassung mit Nichtstimmberechtigten wäre nichtig. Mitglieder des Vereins könnten sodann vor den ordentlichen Gerichten eine Feststellungsklage gegen den Beschluss außerhalb einer Mitgliederversammlung erheben.
- Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Soweit in der Vereinssatzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, für Satzungsänderungen gilt die Drei-Viertel-Mehrheit nach § 33 Absatz 1 BGB.